

4105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Derzeit besteht im § 67 EStG für die sonstigen Bezüge eine Freigrenze von 16.200 S. Mit dieser Freigrenze wird erreicht, daß bei Bezügen bis zu 8.100 S monatlich (Aktivbezüge und Pensionen) beim 13./14. Gehalt kein Lohnsteuerabzug zu erfolgen hat.

Der Richtsatz der Ausgleichszulage beträgt für Ehepaare ab 1991 8.600 S. Ohne Novellierung würde bei einem Alleinverdiener, dessen Pension (ohne Ausgleichszulage) mehr als 8.100 S monatlich beträgt, vom 13./14. Monatsbezug ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen sein.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß würde erreicht, daß bis zu einer Bezugshöhe von 8.600 S (das entspricht dem Richtsatz für Ehepaare) kein Steuerabzug vom 13./14. Monatsbezug vorzunehmen wäre.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Norbert Pichler  
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende